

Dr. Rolf Gössner: Persönliche Erklärung
anlässlich der Mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht NRW am 13.03.2018
im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Dr. Rolf Gössner ./. Bundesrepublik Deutschland /
Bundesamt für Verfassungsschutz (Berufungsinstanz)

Es ist in den beiden Instanzen ja schon viel geschrieben und geredet worden. Dennoch ist es mir ein Anliegen, auch hier in der Berufungsinstanz eine persönliche Erklärung als Betroffener zu meiner Überwachungsgeschichte und zum gerichtlichen Verfahren abzugeben.

1. Lassen Sie mich vorweg kurz meinen ersten Eindruck beim Lesen der Berufungs- (zulassungs)begründung der Beklagten und jetzigen Berufungsklägerin und ihrer Negativbeurteilung des angefochtenen Urteils schildern. Ich konnte mich des Eindrucks nicht erwehren, als habe das Bundesamt für Verfassungsschutz neue Beobachtungsobjekte ausgemacht und ins Visier genommen: nämlich die Richterinnen und Richter der 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln. Sie haben sich in den Augen der Beklagten offenbar höchst verdächtig gemacht, weil sie mich mit ihrer, so wörtlich, „verharmlosenden“ Darstellung und Beweismwürdigung, ja mit geradezu „befremdlichen“ und „abwegigen“ (S. 85 BZB) Erwägungen wohlwollend verschont hätten. So sei insgesamt zu konstatieren, *„dass das Urteil durchgängig von dem Bemühen geprägt ist, die Äußerungen des Klägers in einem diesem günstigen Sinne zu interpretieren, und, wo das nicht möglich ist, zu verharmlosen, und, wo das nicht möglich ist, als Einzelfälle darzustellen“* (S. 116 BZB; 81 BB). Die Richter des Verwaltungsgerichts geraten damit selbst in den Ruch, „verfassungsfeindliche Bestrebungen“ des Klägers zu decken, zu rechtfertigen, ja womöglich nachdrücklich zu unterstützen.

Die Berufungsbegründung liest sich jedenfalls streckenweise wie ein Verfassungsschutz-Dossier. Und wieder fühlt man sich an inquisitorische Verfahren, an finstere Zeiten der Mc-Carthy-Ära, an den Kalten Krieg oder den Deutschen Herbst erinnert.

Und es steht zu befürchten, dass in der Berufungsinstanz wiederum ausgiebig Textexegesen hinsichtlich einer Vielzahl meiner Texte und Interviews betrieben werden müssen, auf der Spur nach möglichen „tatsächlichen Anhaltspunkten“ für angeblich verfassungsfeindliche Bestrebungen. Doch bloße „tatsächliche Anhaltspunkte“, sollte es sie denn jemals gegeben haben, können eine 40jährige Überwachung auch nicht rechtfertigen.

2. Bekanntlich bin ich seit 1970 insgesamt vier Jahrzehnte lang ununterbrochen von der Beklagten beobachtet und ausgeforscht worden - schon als Jurastudent, später als Gerichtsreferendar und seitdem ein Arbeitsleben lang in allen meinen beruflichen und ehrenamtlichen Funktionen als Publizist, Rechtsanwalt, parlamentarischer Berater, später auch als Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte, seit 2007 zudem als gewähltes Mitglied der Innendputation der Bremer Bürgerschaft sowie als stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen.

Es dürfte die längste Dauerbeobachtung einer unabhängigen, parteilosen Einzelperson durch den Bundesinlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz“ sein, die bislang dokumentiert werden konnte – ohne dass diese Person jemals selbst als „Extremist“ oder „Verfassungsfeind“ eingestuft wurde, auch wenn sich die Beklagte und ihr Rechtsvertreter alle erdenkliche Mühe geben, bis hin zu verleumderischen und rufschädigenden Anschuldigungen und anonymen, nicht mehr überprüfbaren Unterstellungen. So u.a. mit der haltlosen Behauptung, der Kl. habe (Zitat) *„mit einer Vielzahl publizistischer Äußerungen deutlich gemacht, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik ... ablehnte“, und er „sei dafür eingetreten, diese durch eine sozialistisch-kommunistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu ersetzen“* (BB, 51 f.). Mein Ziel sei die *„Abschaffung wesentlicher Kernelemente der Verfassungsordnung“* (BZB S. 67); um dies „leichter verfolgen zu können“, wolle ich „als ersten Schritt“ den Verfassungsschutz abschaffen, wolle den Staat insgesamt wehrlos machen gegen seine Feinde.

Schon erstaunlich, was mir da unterstellt und wirkmächtig zugetraut wird. Erstaunlich auch, dass ich dennoch zum stellvertretenden Richter am Staatsgerichtshof Bremen gewählt wurde (auch Richter können vom Verfassungsschutz beobachtet werden, wie die Bekl. damals dem Verwaltungsgericht Köln versicherte); und auch erstaunlich, als einer der Mitherausgeber des „Grundrechte-Reports. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland“ trotz allem u.a. mit der renommierten Theodor-Heuss-Medaille ausgezeichnet worden zu sein – verliehen von der ehemaligen Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Jutta Limbach, für *"vorbildliches demokratisches Verhalten und beispielhaften Einsatz für das Allgemeinwohl"* – und ausdrücklich geehrt für die *Warnung vor einem weiteren Ausbau des Überwachungsstaates und einer schleichenden Erosion der Grundrechte*. Es scheint, als arbeite der Verfassungsschutz in einer abgeschotteten Parallelwelt.

Nun, in seiner Entscheidung von 2011 urteilte das Verwaltungsgericht Köln zugunsten der Meinungs-, Presse- und Berufsfreiheit – und befindet sich damit im Einklang mit der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte. Es bescheinigte der Beklagten einen jahrzehntelangen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Grundrechte des Klägers. Die Bundesregierung und das Bundesamt konnten dieses Urteil mit dem ungeheuerlichen Vorwurf, fast 40 Jahre langen Grundrechtsbruch begangen zu haben, offensichtlich nicht auf sich sitzen lassen. Zum einen ist ein solch langer Grundrechtsbruch gegenüber einem Bürger dieses Landes bislang wohl keinem anderen staatlichen Sicherheitsorgan gerichtlich bescheinigt worden; zum anderen hätte dieses Urteil, würde es denn rechtskräftig, Auswirkungen auf die künftige Beobachtungstätigkeit: die schier uferlose Gesinnungsschnüffelei müsste jedenfalls erheblich eingeschränkt werden. Genau dies möchte die Beklagte mit ihrer Berufung offenbar vermeiden.

3. Zur Last gelegt werden mir berufliche und ehrenamtliche Kontakte zu angeblich „linksextremistischen“ und „linksextremistisch beeinflussten“ Gruppen und Veranstaltern, bei denen ich referierte und diskutierte, aber auch zu bestimmten Presseorganen, in denen ich - neben vielen anderen Medien – veröffentlichte, denen ich Interviews gab oder in denen über meine Aktivitäten berichtet wurde. Mit meinen Kontakten, publizistischen Beiträgen, Vorträgen und Diskussionen soll ich, so die Unterstellung, besagte Gruppen und Organe „nachdrücklich unterstützt“ haben. Hier werden aus vollkommen legalen und legitimen Berufskontakten eine Art von ‚Kontaktschuld‘ und daraus resultierende Unterstützungseffekte konstruiert.

Die Beklagte hatte sich bis zur 1. mündlichen Verhandlung erster Instanz allein auf diese Kontaktschuld als Begründung für die jahrzehntelange Beobachtung bezogen und ausdrücklich in Abrede gestellt, dass ich etwa wegen meiner publizistischen Inhalte überwacht würde. Erst nach der 1. mündlichen Verhandlung schob die Beklagte neue Vorwürfe gegen mich nach - Vorwürfe, die zuvor keinerlei Rolle gespielt hatten, die aber nun nachträglich die unglaubliche Überwachungsgeschichte zusätzlich rechtfertigen sollen und schon deshalb zurückzuweisen sind: Jetzt zog die Beklagte auch meine Bücher, Schriften und Interviews in Misskredit und setzte meine inhaltlich begründete Kritik an bundesdeutscher Sicherheits- und Antiterrorpolitik sowie an Sicherheitsorganen, insbesondere Geheimdiensten, einem Extremismusverdacht aus.

Wie sich nach den ungeheuerlichen NSU-, NSA- und Vertuschungsskandalen der letzten Jahre deutlich zeigte, war meine Kritik mehr als berechtigt. Und ich empfand es persönlich mehr als schockierend, mit welcher ideologischen Verbissenheit und Ausdauer der Verfassungsschutz mich und mein Engagement als Anwalt, Journalist und Bürgerrechtler jahrzehntelang beobachtet hatte - während sich andererseits zeitgleich Neonazis, rechte Gewalt und Terror fast unbehelligt entwickeln und ihre Blutspur durch die Republik ziehen konnten, obwohl – oder vielleicht auch weil? - der VS mit seinen überwiegend kriminellen Neonazi-V-Leuten ganz nah dran war an den mutmaßlichen Mördern und ihren Unterstützern, ja diese von V-Leuten sogar unterstützt worden waren. Der Verfassungsschutz wurde damit und mit seiner Verwicklung in Neonaziszene und – Parteien nicht zum ersten Mal selbst zu einer Gefahr für Verfassung, Rechtsstaat und

Demokratie. Die harsche Kritik des Klägers am Inlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz“, die die Beklagte als „Diffamierung“ und „Verunglimpfung“ zu diskreditieren versucht, war jedenfalls nicht überzogen, im Gegenteil: Sie wurde von der Wirklichkeit noch übertroffen - leider. Und sie wird auch von parlamentarischen Geheimdienst-Kontrolleuren weitgehend geteilt.¹

Zurück zur Gesinnungskontrolle des VS. Die Beklagte maßte sich also Deutungshoheit über meine Texte an und übte sie in geradezu inquisitorischer Weise aus – etwa nach dem Motto: *„Was der Kläger da äußert, klingt zwar auf den ersten Blick ganz demokratisch – aber gemeint hat er etwas ganz Anderes“*. Diese ideologischen Textinterpretationen führen weit zurück in die Zeiten des Kalten Krieges, dessen überwunden geglaubter Geist hier traurige Urstände feiert. Ähnlich inquisitorisch die Argumentation der Beklagten, warum ich angeblich *„ganz bewusst“* nicht als Mitglied einer offen extremistischen Organisation oder Partei agiere: nicht etwa, weil ich mich von deren verfassungsfeindlichen Zielen distanzriere, sondern weil ich so meine Glaubwürdigkeit nach Außen als vermeintlich unabhängiger Experte zu wahren versuchte. Also: Egal ob Mitglied oder nicht – verdächtig ist für den Verfassungsschutz beides.

4. Ich erlebe es immer wieder, dass viele Menschen in ungläubiges Staunen verfallen, wenn sie von dieser rekordverdächtigen Überwachungsgeschichte erfahren. Sie fragen: Womit hat jemand in diesem Land der freiheitlich demokratischen Grundordnung verdient, sein gesamtes Studenten-, Ausbildungs- und Arbeitsleben von einem Geheimdienst beobachtet und ausgeforscht zu werden – (mit Vorlauf) vom 22. bis zum 61. Lebensjahr? Das muss doch gute Gründe in permanent bösem Tun haben. Warum sonst wird ein Bürger dieses Landes quasi als gefährlicher Staats- und Verfassungsfeind sowie als Sicherheitsrisiko einer solchen Stigmatisierung und „fürsorglichen Belagerung“ unterzogen?

Tatsächlich geht es um mein gesamtes bewusstes Leben – und um das, was die Beklagte mit ihrer selektiven Wahrnehmung aus diesem Leben macht: Sie zeichnet in einer über 2000seitigen – aus Geheimhaltungsgründen überwiegend geschwärzten - Personenakte und besonders in ihren Schriftsätzen ein aus zeitgeschichtlichen Zusammenhängen herausgerissenes Bild und konstruiert abstruse Anschuldigungen. Heraus kommt ein denunziatorisches Feind- und Zerrbild, in dem ich mich nicht wieder erkenne und vor dem ich, auf den ersten Blick zumindest, selbst erschrecken würde. Letztlich geht es um die Deutungshoheit über ein ganzes politisches und berufliches Leben und über berufliche Kontakte, deren sich der Verfassungsschutz mit seiner obsessiven Gesinnungskontrolle und seiner amtlichen Interpretation, besser: Fehlinterpretation, bemächtigt.

Nun musste ich versuchen, mir diesen Teil meiner Lebensgeschichte wieder anzueignen, um die Deutung politischer Vorgänge und persönlicher Entwicklung nicht einem demokratisch kaum kontrollierbaren Geheimdienst zu überlassen. Ich musste mich dabei auch der bangen Frage stellen, was das Wissen um meine Beobachtung und die Negativbewertung durch den Verfassungsschutz mit mir und aus mir gemacht hat, ob sich mein Verhalten dadurch etwa verändert, ob ich mich womöglich schleichend anpasse, Themen oder Kontakte meide – ob also die Schere im Kopf seitdem klammheimlich ihr zerstörerisches Unwesen treibt.

5. Auch die Zivilgesellschaft und ihre kritischen Mitglieder müssen sich angesichts eines solchen Falles die Frage stellen, was all dies für die Meinungs- und Pressefreiheit, für Dialogbereitschaft und Offenheit in diesem Land bedeutet. Insofern handelt es sich um ein brisantes Lehrstück in Staatskunde. Gewiss ist dies kein Einzelfall, gab und gibt es doch zahlreiche andere Fälle skandalöser Überwachung mit zum Teil weit gravierenderen Folgen. Auch haben die gesamte Überwachungsgeschichte und dieses Gerichtsverfahren über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung für andere Publizisten, Anwälte und Menschenrechtler auf der Suche nach einer bürgerrechtskonformen Antwort auf die Frage: Welche Grenzen sind den schwer kontrollierbaren Geheimdiensten und

ihren Praktiken gezogen – gerade auch im Umgang mit Berufsgeheimnisträgern und im Rahmen unabhängiger Menschenrechtsarbeit?

Berufsgeheimnisse wie Mandatsgeheimnis und Informantenschutz sind jedenfalls unter den Bedingungen der Überwachung nicht mehr zu gewährleisten, die verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisse zwischen Anwalt und Mandant sowie zwischen Journalist und Informant werden erschüttert, meine Berufsfreiheit und berufliche Praxis wurden mehr als beeinträchtigt. So sah es auch das Verwaltungsgericht Köln: Die Sammlung von Daten zu meiner Person im Hinblick auf meine journalistische Arbeit, aber auch bezüglich meiner rechtsberatenden Tätigkeit im parlamentarischen Raum sei *„als schwerwiegender Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Positionen zu bewerten“*. Erschwerend komme hinzu, dass vor allem bei Recherchen in meinem Haupttätigkeitsfeld *Innere Sicherheit* eine *„besondere Vertrauensbasis zu Auskunftspersonen nötig ist, die durch eine Beobachtung seitens des Verfassungsschutzes erheblich tangiert wird“*.

6. Im Verwaltungsgerichtsurteil wird weiter festgestellt: *„Was allgemein seine (Gössners) Haltung zu verfassungsrechtlichen Grundlagen betrifft, fordert der Kläger in vielen Beiträgen gerade die strikte Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben ein“*. Wie oft habe ich als Sachverständiger im Bundestag oder in Landtagen vor der Verabschiedung zahlreicher Sicherheits- und Antiterrorgesetze wegen Verfassungswidrigkeit gewarnt, zumeist ohne Erfolge – erst Jahre später kam das Bundesverfassungsgericht zum selben oder ähnlichen Ergebnis. An der Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes war ich selbst als Erstbeschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht beteiligt: Es ging um die verdachtslose Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten, die das Bundesverfassungsgericht im März 2010 für verfassungswidrig und nichtig erklärte, woraufhin alle angehäuften Datenvorräte unverzüglich gelöscht werden mussten. Ich frage mich dabei allen Ernstes: Wer handelte hier wohl verfassungswidrig und wer half mit, für verfassungsgemäße Verhältnisse zu sorgen? Der Rechtsvertreter der Beklagten würde wohl auch hier behaupten, ich wolle damit den Staat wehrlos machen gegen seine Feinde.

7. Meines Erachtens prallen in diesem Streitfall zwei unterschiedliche politische Kulturen und Grundhaltungen aufeinander: auf der einen Seite die Kultur - eher Unkultur - des heimlichen Ausspähens im Vorfeld, des Stigmatisierens und Ausgrenzens im Namen von Sicherheit und Staatswohl, auf der anderen Seite die Kultur der demokratischen Transparenz, des offenen, aber auch kritischen Dialogs im Namen von Demokratie und Freiheit, den ich in allen meinen beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten suche und führe – nicht selten gegen Mainstream und gesellschaftliche Ausgrenzungsbereitschaft und ohne allzu große politische Berührungängste; gerade auch gegenüber Personen und Gruppen, die nicht verboten sind, ihrerseits aber womöglich unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen, die allein deswegen in den Augen Vieler als geächtet gelten und mit denen man tunlichst nicht diskutiert - etwa bestimmte sozialistische, kurdische oder iranische Gruppen, islamische Gemeinschaften, Muslime oder sonstige Migranten, die durch den staatlichen Antiterrorkampf ihrerseits immer wieder unter Generalverdacht geraten sind.

Eine Gesellschaft gewinnt nicht dadurch an demokratischer Kraft, dass sie etwa radikale politische Positionen verbietet, unter Quarantäne stellt oder stellvertretend dem administrativen Verfassungsschutz zur weiteren Veranlassung überstellt. Eine Gesellschaft gewinnt vielmehr dann an demokratischer Kultur, wenn sie sich offen und offensiv auch mit solchen Positionen auseinandersetzt, auseinander zusetzen lernt. Eine offene und liberale Demokratie lebt von Kritik und kontroverser politischer Diskussion auch und gerade mit Andersdenkenden – und nichts anderes ist mir letztlich vorzuwerfen. Es ist meines Erachtens Gift für eine demokratische Gesellschaft, wenn solches unter geheimdienstliche Beobachtung und Kuratel gestellt wird.

Meine inkriminierten Arbeiten und Funktionen sind allesamt gedeckt von der Meinungs- und Pressefreiheit sowie von der Berufs- und Vereinigungsfreiheit; sie unterfallen der allgemeinen Handlungsfreiheit, dem Persönlichkeitsschutz und dem Recht auf informa-

tionelle Selbstbestimmung und stehen außerhalb verfassungsschützerischer Zuständigkeit und Aufgaben. Wobei im Übrigen auch bissige und radikale, ja selbst überzogene Kritik an politischen und staatlichen Instanzen und Entscheidungen, wie sie die Beklagte dem Kläger vorwirft, in einer freiheitlichen Demokratie zulässig sein muss, ohne dass diese Kritik von den kritisierten Staatsorganen als „extremistisch“ stigmatisiert und zum Anlass genommen wird, den Kritiker auf Dauer geheimdienstlich zu überwachen, personenbezogene Daten über ihn zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Dies hat das Verwaltungsgericht Köln klar und deutlich so festgestellt, ist aber auch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Dass ein Geheimdienst wie der Verfassungsschutz über vier Jahrzehnte unkontrolliert und rechtswidrig eine unabhängige Einzelperson, zudem einen (zweifachen) Berufsheimnisträger beobachten, personenbezogene Daten erfassen, sammeln und auswerten kann und dass er dann auch noch den größten Teil der Personenakte geheim halten darf, beweist die These, dass es sich letztlich um eine demokratieunverträgliche Institution handelt, für die das Prinzip demokratischer Transparenz und Kontrollierbarkeit praktisch nicht gilt. Ohne meine Klage gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz wäre ein Ausstieg aus dieser Überwachungsgeschichte wohl kaum erfolgt, so dass ich womöglich weiterhin, bis ins hohe Rentenalter unter Beobachtung stünde.

Die Schriftsätze der Beklagten, auch die vorliegende Berufungsbegründung, sind meines Erachtens keine Ausweise für freiheitlich-demokratisches Denken oder grundrechtskonformes, rechtsstaatliches Agieren – im Gegenteil: Sie sind von altem Kalte-Kriegs-Denken durchdrungen, sind illiberale Zeugnisse einer Geheiminstitution, die sich unter der Etikette „Verfassungsschutz“ letztlich zu einer ideologischen und inquisitorischen Gesinnungsüberprüfungsbehörde aufgeschwungen hat, wie sie mit der Verfassung und den Grundrechten auf Meinungs-, Presse- und Vereinigungsfreiheit nicht vereinbar ist. Auf einem solchen Niveau vor Gericht in einem einseitig ideologisch aufgeladenen Verfahren zu streiten, ist mehr als gewöhnungsbedürftig, ja geradezu kafkaesk, hat jedenfalls einen zensurierenden und demokratiefeindlichen Beigeschmack, der wohl kaum zu einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft passt.

Und, lassen Sie mich das noch anmerken: Ich bedaure es sehr, dass durch diese unsinnige und absurde Überwachungsgeschichte so viel Lebenszeit und -kraft vergeudet wurde und dass nun zwei Gerichte mit einem solch aufwändigen Verfahren schon im zweiten Jahrzehnt damit beschäftigt werden müssen. Doch dieser Aufwand ist leider notwendig, um wenigstens zu versuchen, ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen, Rehabilitierung zu erlangen und solch ausufernde Geheimdiensttätigkeit rechtsstaatlich zu bändigen.

¹ Allein in den vergangenen sieben Jahren seit Urteilsverkündung in erster Instanz ist bekanntlich Ungeheuerliches passiert und ans Licht der Öffentlichkeit gelangt, was Strukturen, Arbeitsmethoden, Praktiken und Versäumnisse von Geheimdiensten, insbesondere auch der Beklagten und des gesamten Verfassungsschutz-Systems betrifft. In zahlreichen Fällen hat sich der Verfassungsschutz mit seinen Fehlentwicklungen, Pannen, Skandalen und Rechtsbrüchen weit von Verfassung, Gesetz und demokratischem Rechtsstaat entfernt. Stichworte: NSA- und NSU-Skandale, unkontrollierbares kriminelles V-Leute-System, Verwicklung in Neonaziszene und NSU, Nichtverhinderung und Nichtaufklärung einer ganzen Mordserie und weiterer rassistischer Gewalttaten, Vertuschungen und Aktenschreddereien, Beweismittel-, Urkundenunterdrückung und Strafvereitelung im Amt, überhaupt Behinderungen polizeilicher Ermittlungsarbeit und Behinderung der parlamentarischen Kontrolle (vgl. dazu u.a.: Hajo Funke, *Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz. Staatsaffäre NSU: das V-Mann-Desaster und was daraus gelernt werden muss*, Hamburg 2018; Rolf Gössner, *Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle / Neonazis im Dienst des Staates*, Knauer-Verlag München 2003, akt. als ebook 2012). Die Rede ist von einem „historisch beispiellosen Staats- und Behördenversagen“, wie es von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen festgestellt wurde.

Der Verfassungsschutz in seiner Ausprägung als Inlandsgeheimdienst, der die Verfassung schützen soll, ist schon aus strukturellen Gründen demokratisch kaum kontrollierbar und stellt häufig selbst eine Gefahr für Verfassung, Rechtsstaat und Demokratie dar – und damit für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Rechtssicherheit.